

Neue Zusendungen 1922

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **44 (1923)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Land ohne die Erlaubnis dessen, dem es gehört, begraben hat, soll er 40 s. schuldig sein. Wenn es ein Sklave war, soll er 12 s. bezahlen.

21 Wenn es das Kind eines Andern aus den Gemeinfreien war, soll er es mit 3 s. büssen. Wenn es das eines Mittelfreien war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es das eines Edeln war, soll er es mit 12 s. büssen.

22. Wenn einer den andern vom Pferd herunterwirft, soll er 6 s. zahlen.

23. Wenn einer die erkaufte Braut eines andern geraubt hat, soll er 40 s. zahlen und sie zurückgeben.

24. Wenn einer dem andern ein Mädchen aus dem Frauengemach entehrt hat, soll er 6 s. zahlen. Und wer ihm zu Hülfe kommt und Hand an sie legt, soll 3 s. zahlen. Wer sie nicht berührt, soll 2 s. zahlen.

25. Wenn einer von einer fremden Herde eine Stute wegnimmt und sie zähmt, soll er eine andere gleiche dafür zurückgeben. Wenn sie getötet worden ist, soll er 3 s. zahlen. Wenn es eine bessere Stute war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn es eine ganz ausgezeichnete war, soll er es mit 12 s. büssen.

26. Wenn es ein Stier war, soll er es mit 6 s. büssen. Wenn er ihn gestohlen hat, soll er es mit 6 s. büssen und das Achtfache des Wertes [dazu] entrichten.

27. Wenn ein Schmied ¹⁾ getötet worden ist, soll [der Täter] es mit 40 s. büssen.

28. Wenn es ein Goldschmied war, soll er es mit 50 s. büssen.

Neue Zusendungen 1922.

Bernische Kraftwerke A.-G., Bern:

Situationsplan Elektrizitätswerk Mühleberg.

12 Photographien: 1. Fundierung des Maschinenhauses. 2. Bau des Abschlusswerkes. 3. Ansicht vom rechten Ufer. 4. Wasserfluss über das Abschlusswerk. 5. Wohleibrücke. 6. Ansicht vom Oberwasser. 7. Ansicht des Stausees vom Wickacker aus. 8. Ansicht des Stausees vor dem Werk. 9. Hinterkappelenbrücke. 10. Inneres des Maschinenhauses. 11. Inneres des Maschinenhauses gegen die Schaltbühne. 12. Ansicht von der Unterwasserseite.

Lageplan 1:1000.

Sonderabdruck aus der schweizerischen Bauzeitung.

Orientierende Notizen.

¹⁾ nämlich ein Sklave, der seinem Herrn als Schmied dient.